

Übersicht: Die Arten der beruflichen Auszeit

Folgende Übersicht zeigt alle beruflichen Auszeiten auf, die pflegende Angehörige in Anspruch nehmen können. Alle folgenden Informationen gehen auf das [Bundesministerium für Gesundheit](#) zurück.*

Art der beruflichen Auszeit	Erklärung bzw. Hintergrund	Dauer bzw. Eintreten	Umfang der Freistellung
Pflegezeitgesetz (PflegeZG)			
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unerwartetem Eintritt einer akuten Pflegesituation (Krisensituationen): • Sicherstellen der pflegerischen Versorgung der nahen Angehörigen, Organisieren der Pflege • Pflegeunterstützungsgeld: auf bis zu zehn Tage begrenzt (sofern der Arbeitgeber nicht zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet ist) 	ab sofort bis zu 10 Arbeitstage	<ul style="list-style-type: none"> • vollständig
Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte, die in häuslicher Umgebung ihre pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen wollen • Möglichkeit für Beschäftigte, ihre berufliche Tätigkeit an dem jeweiligen Pflegebedarf auszurichten 	bis zu 6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • vollständig (z. B. bei hohem Pflegebedarf) oder in Form einer Arbeitsreduzierung (z. B. bei Pflegestufe I oder bei einer Aufteilung der Pflege zwischen mehreren Familienmitgliedern) • Anspruch bei Arbeitgebern > 15 Beschäftigte
Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase nach dem Pflegezeitgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Beschäftigte möchten von ihren nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase würdig Abschied nehmen können und ihnen vor dem Tod Beistand leisten. • Begleitung auch während eines Hospizaufenthalts des nahen Angehörigen (Pflege in häuslicher Umgebung ist nicht vorausgesetzt) 	bis zu 3 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • vollständige oder teilweise Freistellung • Anspruch bei Arbeitgebern > 15 Beschäftigte

Art der beruflichen Auszeit	Erklärung bzw. Hintergrund	Dauer	Umfang der Freistellung
Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)			
Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Beschäftigte für die Sicherstellung der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen eine länger dauernde Reduzierung ihrer Arbeitszeit benötigen. 	bis zu 24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitszeitreduzierung (wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen) • Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit muss im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Stunden erreicht werden.
Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz			
Freistellung zur Betreuung pflegebedürftiger Kinder (auch außerhäuslich) nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn keine häusliche Pflegesituation besteht, haben Kinder das Bedürfnis, von den Eltern (bzw. Angehörigen) betreut zu werden. • <u>§ 3 Absatz 5 Pflegezeitgesetz</u> und <u>§ 2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz</u> 	Bis zu 6 bzw. 24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 6 Monate: vollständige Freistellung (Anspruch bei Arbeitgebern > 15 Beschäftigte) • Bis zu 24 Monate: teilweise Freistellung (Anspruch bei Arbeitgebern > 25 Beschäftigte) • Gesamtdauer aller Freistellungen – auch in Kombination mit Pflegezeit oder Familienpflegezeit – darf aber 24 Monate nicht überschreiten

*Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Platz für Ihre Notizen